

Abgabe: In der jeweiligen Kindertageseinrichtung

Anmeldung für die Notbetreuung in der Zeit vom 18.01.2021 bis 29.01.2021

Für Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte zwingend darauf angewiesen sind, wird eine Notbetreuung eingerichtet. Anspruch auf Notbetreuung haben Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende am Arbeitsplatz als unabhkmmlich gelten. Dies gilt für Präsenz- ebenso wie für Home-Office-Arbeitsplätze. Auch Kinder, für deren Kindeswohl eine Betreuung notwendig ist oder deren Eltern anderweitige dringende Gründe nennen (z.B. Pflege von Angehörigen), haben einen Anspruch auf Notbetreuung. Es kann noch zu kurzfristigen Änderungen im Betrieb der Notbetreuung kommen. Gegebenenfalls kann die Einrichtungsleitung weitere Unterlagen wie z.B. eine Arbeitgeberbescheinigung anfordern.

Es besteht kein Anspruch auf Notbetreuung an den geplanten Schließtagen sowie an Sonn- und Feiertagen, wie auch am Wochenende.

Für die Notbetreuung kann es aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus betrieblichen Gründen (z.B. Personalmangel) zu Einschränkungen kommen.

Für meine/unsere Kinder

Name	Geburtsdatum	Gruppe

benötige/n ich/wir für die Zeit der Schließung der Einrichtung vom 18.01.2021 bis 29.01.2021 eine Notbetreuung (siehe Anlage 1).

Für die Notbetreuung gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.

Das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt wird für Januar 2021 derzeit ausgesetzt. Wir warten die diesbezüglichen Verhandlungen des Landes Baden-Württemberg ab. Es kann zu einer Nacherhebung des Betreuungs- und Verpflegungsentgelts für Januar 2021 kommen. Die Notbetreuung ist entgeltpflichtig.

Ich/Wir erkläre/n, dass

- die Erziehungsberechtigten **beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkmmlich und**
- **dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.**

Bei **Alleinerziehenden** kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit an.

Ich/Wir versichern hiermit, dass ich/wir entsprechend den o.g. Kriterien Anspruch auf Notbetreuung und ich/wir keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit habe/n.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigte/r*

Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigte/r*

Anlage 1

Für mein/e / unser/e Kind/er _____
wird an folgenden Tagen eine Notbetreuung benötigt:

(bitte ankreuzen und Uhrzeiten eintragen)

	Zu welchen Uhrzeiten ist die Betreuung zwingend erforderlich?	Anmerkungen
<input type="checkbox"/> 18.01.2021		
<input type="checkbox"/> 19.01.2021		
<input type="checkbox"/> 20.01.2021		
<input type="checkbox"/> 21.01.2021		
<input type="checkbox"/> 22.01.2021		
<input type="checkbox"/> 25.01.2021		
<input type="checkbox"/> 26.01.2021		
<input type="checkbox"/> 27.01.2021		
<input type="checkbox"/> 28.01.2021		
<input type="checkbox"/> 29.01.2021		

Das Anmeldeformular ist spätestens einen Tag vor Inanspruchnahme der Notbetreuung bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung einzureichen.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigte/r*

Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigte/r*